

Beitragssatzung

In der anlässlich der Gründungsversammlung am 23.04.2019 des Vereins beschlossenen Satzung ist bezüglich Beiträge folgendes geregelt:

„§ 6 Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe der Selbsteinschätzung eines jeden Mitgliedes überlassen bleibt, der jedoch nicht unter dem von der Mitgliederversammlung festzulegenden Mindestbeitrag liegen darf.*
- (2) Für das Jahr des Vereinsbeitritts ist der volle Jahresbeitrag zu bezahlen. Die Festsetzung der Fälligkeit und Zahlungsweise des Beitrages obliegt dem Vorstand. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen bestimmen, dass der Beitrag in anderer Form als durch Geldzahlung erbracht wird oder Beitragsleistungen stunden.“*

Auf dieser Basis werden nachstehend folgende Regelungen betroffen:

1. Der Jahresbeitrag für volljährige natürliche Personen beträgt mindestens **30 €**.
2. Der Jahresbeitrag für juristische Personen sowie Personengesellschaften beträgt mindestens **100€**.
3. Jedes neue Mitglied hat zur Aufnahme in den Verein das in der Anlage 1 beigefügte Anmeldeformular vollständig auszufüllen und stimmt folglich auch dem SEPA-Lastschriftverfahren zu. Barzahlungen der Beiträge sind nicht möglich. Ausnahmen kann im Einzelfall nur der Vorstand festlegen.
4. Die persönlichen Daten des Mitgliedes verwendet der Verein nur für eigene Zwecke und im Rahmen der notwendigen Kontoführung. Er gibt diese Daten nicht an sonstige Dritte weiter. Der Datenschutz wird beachtet.
5. Die Jahresbeiträge werden im 1. Quartal für das gesamte laufende Jahr in einem Betrag vom Schatzmeister erhoben. Mitgliedschaften können satzungsgemäß nur zum Ende eines Kalenderjahres beendet werden, so dass Rückzahlungen wegen Erlöschen der Mitgliedschaft während des Jahres entfallen. Im Gründungsjahr werden die Beiträge bis spätestens Ende des 2. Quartals erhoben.

Diese Beitragssatzung wurde am 23.04.2019 von der Mitgliederversammlung einstimmig (23 Ja-Stimmen) beschlossen.

Sie ist solange gültig, bis die Mitgliederversammlung eine Überarbeitung beschließt.



Soyer
Schriftführer